



§ 93 *Neuzuteilung und Wertausgleich*

¹ Jeder beteiligte Grundeigentümer erhält einen Anteil an der Verteilungsmasse, der wertmässig dem eingebrachten Land annähernd entspricht. Der Verlust an zuteilungsfähigem Land infolge Ausscheidung von Flächen für Gemeinbedarf ist im Verhältnis der Ausmasse der eingebrachten Flächen anzurechnen.

² Durch Boden nicht ausgleichbare Mehr- oder Minderwerte sind mit Geld auszugleichen. Bei Dienstbarkeiten ist ein angemessener Vorteilsbeitrag oder eine Entschädigung zu leisten.

³ Reicht der Anteil eines Grundeigentümers an der Verteilungsmasse zur Bildung eines überbaubaren Grundstückes nicht aus, ist eine entsprechende Geldentschädigung zu entrichten.

<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 25 Massgebender Wert Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen (aufgehobenen) § 94 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung zu regeln sind. – § 26 Fälligkeit von Ausgleichszahlungen Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen (aufgehobenen) § 95 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung zu regeln sind. – § 27 Bereinigung der Rechte Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 96 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung zu regeln sind. – § 28 Gemeinschaftliches Eigentum, Stockwerkeigentum Der § 28 ist inhaltlich unverändert übernommen worden und entspricht dem bisherigen § 37 aPBV.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanung https://rawi.lu.ch/download/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–